

sche Kammerrat Georg Stemmer sowie der Straßburger Bürger Georg Stolcher, befürchteten, daß der Offenburger Rat nun leichtfertig und ohne Beachtung der strafprozessualen Förmlichkeiten mit der Inquisition beginnen könnte. Aus Angst vor einer ungerechtfertigten Verhaftung strengten sie präventiv eine Klage gegen Offenburg am RKG an, das damals noch in Speyer residierte. Dies war Anfang März 1603³⁶, also lediglich zweieinhalb Monate, nachdem Rudolf II. den Kommissionsabschied bestätigt hatte. Man erkennt, innerhalb welcher kurzer Zeitspanne sich die Situation in Offenburg zugespitzt haben mußte.

Das RKG besaß nur eine beschränkte Zuständigkeit in Stafsachen. Mittelbare Reichsuntertanen durften dort lediglich im Rahmen sog. Nichtigkeitsklagen geltend machen, „daß in peinlichen sachen, auch leibstraff belangdt, sein unerfordert und unverhört und also nichtigklich oder sunst wider natürlich vernunft und billigkeyt wider ine procedirt, gehandelt und geurtheylt“ worden³⁷. Strafurteile durften also nicht auf ihre Vereinbarkeit mit dem materiellen Strafrecht überprüft werden. Das Rechtsmittel der Appellation³⁸ an das RKG war in Strafsachen verboten³⁹. Dagegen bot die Nichtigkeitsklage die Möglichkeit, Verstöße gegen zwingende Grundsätze des Strafprozeßrechts umfassend zu überprüfen. Für den Fall, daß eine diesbezügliche Klage begründet war, sollte das RKG den untergerichtlichen Prozeß für nichtig erklären und das Territorialgericht auffordern, den Fall nochmals, diesmal jedoch unter Beachtung der Rechtsauffassung des Reichsgerichts, zu verhandeln⁴⁰.

Nachdem die Supplikation⁴¹ Hans Adam Clossners und seiner Mitkläger in Speyer eingegangen war, reagierte das RKG sehr schnell. Im Gegensatz zur älteren teilweise sehr polemischen Kritik an der Langsamkeit des obersten Reichsgerichts⁴² gelangt man bei einer sorgfältigen Untersuchung durchaus zu einem sehr differenzierten Bild. Gerade in Prozessen, in denen es um Leben und Tod ging, war das RKG oft bestrebt, den Klägern unverzüglich zu helfen. Im Fall Clossner erkannte das RKG bereits am 11. März 1603 ein Berichtsschreiben⁴³. In diesem Schreiben informierte es die beklagte Reichsstadt darüber, daß wegen der drohenden Verhaftung Barbara Pfäffingers eine Nichtigkeitsklage erhoben worden sei, und forderte den schriftlichen Bericht des Rates zu dieser Sache ein. Der Kammerbote Caspar Schernberger gelangte am 23. März nach Offenburg und meldete sich beim Schultheißen an, um das Berichtsschreiben förmlich zu übergeben. Schernberger verfaßte über seine Erlebnisse folgende Relation: „darauf gemelter Schultheiß mir den bescheidt geben das Morgens tags den 24t er den Rath zusammen laßen kommen wolle, Und mich anzuhören“⁴⁴. Der Bote wurde also auf den nächsten Tag getröstet. Dieses war an sich nicht überraschend. Bei RKG-Prozessen gegen Städte sollten nämlich sämtliche